Vereinsstatuten Volleyballclub Lommiswil

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „VCL – Volleyballclub Lommiswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4514-Lommiswil.

2. Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballsports. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder können natürliche mit vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Art. 7 Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5. Rechte und Plichten

Art. 8 Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen. Wer dem VCL beitritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen und mit Beiträgen den Verein zu unterstützen.

Art. 10 Die Aktivmitglieder und der Vorstand sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12 Austritt und Ausschluss:

- Ein Vereinsaustritt ist per Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzungen der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Art. 13 Das Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31.Oktober des folgenden Jahres.

Art. 14 Die Organe des Vereins:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

7.1 Die Generalversammlung

Art. 15 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche GV findet jährlich im September statt und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 16 Zur GV werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus eingeladen und die Traktandenliste zugestellt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 17 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftliches Begehren verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 18 In die Kompetenzen der GV fallen:

- Protokoll
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisoren-Bericht

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung und Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Revision der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 19 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Für beide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 22 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 23 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8.1 Der Vorstand

Art. 24 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche an der GV gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 26 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Marketing & Sponsoring

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 27 Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt an alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

9.1 Die Revisionsstelle

Art. 28 Die GV wählt ein Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 29 Der Rechnungsrevisor hat die Rechnung des VCL, die Bücher und die Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 30 Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8. Zeichnungsberechtigung

Art. 31 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Art. 32 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33 Der VCL lehnt sämtliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder ab und empfiehlt allen Mitgliedern, sich privat gegen Unfall zu versichern.

10. Auflösung des Vereins

Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 35 Bei einer Auflösung des Vereins wird über das Vereinsvermögen in Gemeinschaft beschlossen.

11. Inkrafttreten

Art. 36 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.10.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lommiswil, 18.10.2020

Die Präsidentin: _____

Die Protokollführerin: _____